

Leistungsvereinbarung

Zwischen

Einrichtungsträger Das Boot e.V.
Dollartstr. 11
26723 Emden
Rechtsform: gemeinnütziger Verein
- Leistungserbringer -

und der Stadt Emden
Fachdienst Gesundheit
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Frickensteinplatz 2
26721 Emden
- Leistungsträger -

für die Einrichtung: Kumm rin - Kontaktstelle/Begegnungsstätte
für psychisch kranke/behinderte Menschen
Hermann-Allmers-Str. 3b
26721 Emden

Präambel

Die *Kontaktstelle/Begegnungsstätte* ist ein niedrighschwelliges (unbürokratisch, kostenlos, auf Wunsch der Besucherin / des Besuchers), ambulantes Angebot zur Beratung, zum Aufbau und Erhalt von zwischenmenschlichen Beziehungen und zur Unterstützung und Förderung der Alltags- und Sozialkompetenzen. Die Kontaktstelle/Begegnungsstätte soll es den psychisch kranken/behinderten Menschen ermöglichen, sich freiwillig und ohne therapeutischen Druck zu begegnen.

Die Einrichtung soll ein soziales Beziehungsnetz von gleich Betroffenen bieten, wo Ermutigung, Anerkennung und Zugehörigkeit vermittelt werden. Die professionelle Arbeit im Beziehungsnetz einer Kontaktstelle/Begegnungsstätte soll den Betroffenen einerseits Hilfestellungen und Unterstützungsleistungen bei der Alltagsgestaltung und -bewältigung geben und andererseits sich um die Stärkung eines „sozialen Immunsystems“ und um die Förderung und Stärkung gesundheitsfördernder (salutogener) Ressourcen bemühen. Der Fokus der Kontaktstellenarbeit soll explizit auf die Selbsthilfe-Ressourcen, auf die Stärken und Fähigkeiten der Betroffenen ausgerichtet sein.

§ 1 PERSONENKREIS

Die Kontaktstelle/Begegnungsstätte ist eine gemeindenahе ambulante Einrichtung. Sie richtet sich mit ihren Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangeboten vorrangig an erwachsene psychisch kranke Menschen aus Emden, unabhängig von Alter und Geschlecht, sowie der Art und Schwere ihrer psychischen Beeinträchtigung. Das Hauptaugenmerk gilt dabei dem Personenkreis von Menschen mit einem chronischen Krankheitsverlauf einer psychischen Erkrankung/Behinderung. Die Nutzung des Angebotes ist unabhängig von persönlichem und

finanziellem Hintergrund sowie den gegebenen Wohnverhältnissen und der parallelen Nutzung anderweitiger (ambulanter und/oder (teil-) stationärer) psychiatrischer Hilfeangebote. Die Kontaktstelle/Begegnungsstätte ist ferner offen für Freunde und Angehörige psychisch Kranker sowie Interessierte.

Für Menschen, bei denen eine Suchterkrankung im Vordergrund steht, ist die Kontaktstelle/Begegnungsstätte derzeit nicht vorgesehen.

§ 2 **ZIEL DER LEISTUNGEN**

Ziel der Arbeit der Kontaktstelle/Begegnungsstätte ist die Verringerung von individuellen Isolationstendenzen durch aktivierende tagesstrukturierende und kommunikative Angebote, durch Teilhabe an freiwilligen Gruppenprogrammen zur Stärkung des Selbstvertrauens, durch Findung eigener aktiver Möglichkeiten in der Alltagsstrukturierung und durch Stärkung des Selbsthilfepotenzials im Umgang mit der psychischen Erkrankung/seelischen Behinderung. Die Arbeit der Kontaktstelle/Begegnungsstätte ist darauf ausgerichtet, Schwellenängste der Besucherinnen und Besucher abzubauen und gesellschaftliche Ausgrenzung und Isolation überwinden zu helfen und den Aufbau sozialer Beziehungen zu unterstützen und zu fördern.

Die Hilfe- und Unterstützungsangebote dienen der Förderung von

- mehr (Lebens-)Zufriedenheit,
- mehr Eigenverantwortung (Förderung der Selbsthilfe- u. Selbstorganisationspotenziale),
- mehr Selbständigkeit,
- sozialen Kompetenzen,
- neuen Kontakten,
- hauswirtschaftlichen Fertigkeiten,
- seelischer Gesundheit und der
- Integration der psychischen Erkrankung in den Lebensalltag.

§ 3 **INHALT UND UMFANG DER LEISTUNGEN**

- (1) Bereitstellung einer räumlich geeigneten Teestube für die Möglichkeit des spontanen und unverbindlichen Aufenthaltes für den genannten Personenkreis mit der Möglichkeit durch feste Bezugsperson(en) Vertrauen zu bilden und stabile soziale Bezüge zu ermöglichen durch feststehende Tages- und Wochenprogramme.
- (2) Bereitstellung eines Lern- und Möglichkeitsraumes mit dem individuellen Maß an notwendiger Unterstützung.
- (3) Nutzung und Förderung der Kooperation zwischen den Versorgungsangeboten im Sozialpsychiatrischen Verbund Emden
- (4) Unter Berücksichtigung der geringen Belastbarkeit des genannten Personenkreises und der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Leistungen sollen folgende Unterstützungsmöglichkeiten vorgehalten werden:
 - ❖ Vorhaltung von Angeboten zur Hilfe bei der Tagesstrukturierung, Alltagsbewältigung und Freizeitgestaltung.
 - ❖ Ermutigung und Hinführung, sofern möglich, in andere berufliche Qualifizierungsmaßnahmen/Ermutigung zur Arbeitserprobung.
 - ❖ Hilfen zum Erhalt und Aufbau zwischenmenschlicher Beziehungen.
 - ❖ Unterstützung bei der Suche von Maßnahmen zur Sicherung von rechtlichen, sozialen und materiellen Ansprüchen.

- ❖ Förderung und Unterstützung von Selbsthilfepotenzial der Besucher (Eigen-/Selbsthilfeinitiativen).
- ❖ Initiierung und Unterstützung von Gesundheitsförderungsmaßnahmen (mischrhythmischen Aktivitäten zur Überwindung von Passivität sowie in Kooperation mit anderen psychosozialen Leistungserbringern, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Aufklärung zur Verbesserung des Selbsthilfe- und Selbstorganisationspotenzials).

§ 4

DOKUMENTATION DER LEISTUNGEN

Es ist jährlich eine Leistungsdokumentation zu erstellen und der Stadt Emden bis zum 30.06. eines jeden Jahres vorzulegen. Die in der Anlage 1 genannten Daten zur Dokumentation der Tätigkeit sind zu erheben und im Rahmen der Leistungsdokumentation mitzuteilen. Die Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Der Leistungserbringer ist für seine Kontaktstelle/Begegnungsstätte verpflichtet, Leistungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gemäß den nachfolgend genannten Standards durchzuführen.

(1) Strukturqualität

a. Leitbild

- Niedrigschwelligkeit, Offenheit und Freiwilligkeit des Angebotes
- individuelles Maß an Unterstützung und Beratung
- auf Besucherinteressen abgestelltes Angebot
- auf Besucherinteressen abgestimmtes Programm zur Gesundheitsförderung
- Teilhabe an Planung, Organisation, Durchführung von Angeboten
- Stärkung durch Fokussierung individueller Ressourcen

b. Räumliche Ausstattung

- Zentral im Stadtgebiet der Stadt Emden
- Gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln für alle Nutzer
- Behindertengerecht zugänglich
- Großer multifunktionaler Raum als offener Treffpunkt für Gruppenaktivitäten
- Küche
- Mitnutzung des angrenzenden Werkstattraumes
- Büro- und Besprechungsraum
- Toiletten
- Im Sinne der Gesundheitsförderung wird auf die Möglichkeit von Nichtraucher-räumlichkeiten hingearbeitet
- Die Räume sind angemessen und funktional möbliert ausgestattet.

c. Personelle Ausstattung

- Anzahl und Qualifikation des Personals entsprechend § 6 der Vereinbarung
- Teilnahme an Supervision/Coaching
- Teilnahme an bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

d. Organisatorische Standards

- Teilnahme an vereinsinternen Teambesprechungen
- Eingebundenheit in das gemeindepsychiatrische Hilfeangebot (Sozialpsychiatrischer Verbund)
- Trennung zu anderen Leistungsangeboten mit spezifischer Beratungs- und Unterstützungsarbeit
- regelmäßige Besprechung mit einem von den BesucherInnen gewähltem Team

- regelmäßige Reflexionsgespräche mit den ehrenamtlich Tätigen / FreiwilligenhelferInnen
 - Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Kontaktstelle/Begegnungsstätte an 6 Tagen pro Woche geöffnet zu halten. Eine wöchentliche Gesamtöffnungszeit von 20 Stunden wird gewährleistet. Es wird angestrebt, die Öffnungszeiten durch Personal- und Sachkostenerstattungen Dritter und / oder den Einsatz von Ehrenamtlichen auszuweiten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Öffnungszeiten der Kontaktstelle/Begegnungsstätte und die Präsenz der hauptamtlichen Kraft überwiegend außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (also vorrangig spätnachmittags, abends, an Wochenenden und an Feiertagen) angeboten werden.
- (2) Prozessqualität
- Betreuung/Begleitung auf der Basis eines schriftlich fixierten Konzepts
 - Bedarfsorientierte Hilfe- und Unterstützungsleistung
 - Einbeziehung von Betroffenen und Ehrenamtlichen
 - flexibler Personaleinsatz
- (3) Ergebnisqualität
- regelmäßige Überprüfung der Zufriedenheit der BesucherInnen/NutzerInnen
 - Verbesserung der Lebenszufriedenheit der BesucherInnen
 - Stärkung der Kompetenzen und Selbsthilfe-Ressourcen (Indikator: geringere Abhängigkeit von professioneller Hilfe)

§ 6 **PERSONELLE AUSSTATTUNG UND QUALIFIKATION**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet in der Kontaktstelle/Begegnungsstätte eine hauptamtliche Kraft mit mindestens 28 Stunden/pro Woche zu beschäftigen.
- (2) Für den Einsatz in der Kontaktstelle/Begegnungsstätte kommen folgende Berufsgruppen in Betracht:
- Dipl.-Sozialpädagoge/in, Dipl.-Sozialarbeiter/in, Dipl.-Pädagoge/in (Schwerpunkt Sozialarbeit / Sozialpädagogik)
 - Dipl.-Heilpädagoge/in
 - Fachkrankenpfleger/in Psychiatrie
 - Ergotherapeut/-innen
 - Menschen mit einer in Niedersachsen erworbenen sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung gem. (Runderlass des NdsSozMin v. 24.02.1969-IV/B6-31/00-GütL/19/40).
- (3) Der Leistungserbringer stellt zusätzlich auf eigene Kosten Personalanteile für Leitung und Verwaltung, sowie für den Reinigungsdienst zur Verfügung.
- (4) Es ist anzustreben ehrenamtlich Tätige und FreiwilligenhelferInnen an der Arbeit der Kontaktstelle/Begegnungsstätte zu beteiligen.

§ 7 **FINANZIERUNG**

- (1) Der Leistungsträger zahlt für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch den Leistungserbringer in der beschriebenen Qualität kalenderjährlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten für maximal eine Teilzeitstelle (28 Stunden/pro Woche), max. Entgeltgruppe 9 Stufe 4 TVÖD oder vergleichbare Gehaltsgruppe, zuzüglich eines 15%igen Aufschlags für Sach- und Gemeinkosten.

- (2) Darüber hinaus sind Personal- und Sachkostenerstattungen Dritter zugunsten der Kontaktstelle/Begegnungsstätte für psychisch kranke/behinderte Menschen, die die Personalkosten zuzüglich eines 15%igen Aufschlags für Sach- und Gemeinkosten für eine zusätzliche halbe Stelle (19,5 Stunden/pro Woche) übersteigen, auf die Leistungen des Leistungsträgers nach Absatz 1 anzurechnen.
- (3) Der Leistungserbringer hat sämtliche personellen und sächlichen Ausgaben für den Betrieb der Kontaktstelle/Begegnungsstätte aufzubringen. Er trägt darüber hinaus alle übrigen Kosten, insbesondere die Kosten für Unterhaltung, Beschaffung und Ergänzung des Inventars.
- (4) Die Erstattung nach § 7 Absatz 1 dieser Vereinbarung darf ausschließlich für die in dieser Leistungsvereinbarung genannten Maßnahmen verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist jeweils bis zum 31.03. für das zurückliegende Haushaltsjahr in Form eines Verwendungsnachweises darzulegen. Überzahlungen bzw. Nachzahlungen sind bis zum 31.01. des Folgejahres auszugleichen.

§ 8

PRÜFUNG, HAFTUNG UND VERANTWORTLICHKEIT

- (1) Der Leistungserbringer erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich und haftet dafür.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Leistungserbringers wird vom Leistungsträger nicht übernommen; jegliche Haftung wird ausgeschlossen.
- (3) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel ordnungsgemäß, insbesondere rechnerisch korrekt und zweckentsprechend, erfolgt und anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann. Zu letzterem gehört auch die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen, welche die Kontaktstelle/Begegnungsstätte betreffen, durch den Leistungsträger.

§ 9

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2008 in Kraft und endet am 31.12.2011 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die zurzeit bestehende Leistungsvereinbarung endet am 30.09.2008.
- (2) Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- (3) Die Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.
- (4) Ein Grund zur fristlosen Kündigung für den Leistungsträger liegt insbesondere vor, wenn der Leistungserbringer trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen der §§ 1 bis 8, 10 oder 13 dieses Vertrages verletzt.
- (5) Ein Grund zur fristlosen Kündigung für den Leistungserbringer liegt insbesondere vor, wenn der Leistungsträger trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeiten die Bestimmungen des § 7 dieses Vertrages verletzt.

§ 10
RECHTSGÜTERAUSGLEICH

Bei Auflösung der Kontaktstelle/Begegnungsstätte Kumm rin hat der Leistungserbringer seitens des Leistungsträgers geleistete und nicht verbrauchte Mittel unverzüglich an den Leistungsträger zurückzuzahlen.

§ 11
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Für die
Stadt Emden

Für den
Verein Das Boot e.V.

Emden, den _____

Emden, den _____

Alwin Brinkmann
Oberbürgermeister

Prof. Frank Gerlach
Vereinsvorsitzender